

# BALNEUM STERZING

## Saunaordnung

### Art. 1

#### (Verbindlichkeit der Saunaordnung)

Die Saunaordnung dient der Sicherheit und Ordnung der Anlage und ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Saunaanlage erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Saunaordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Saunabetrieb erlassenen Regelungen an.

### Art. 2

#### (Benutzungsrechte und -einschränkungen)

Die Anlage ist für die Saunagäste an den dafür festgelegten Tagen zu den vorgesehenen Uhrzeiten zugänglich. Zum Schutz der persönlichen Sicherheit und im Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt für alle Saunagäste in der Anlage kann der Leiter des Bades auch mit Hilfe des diensthabenden Personals:

- a) bei überhohem Andrang den Zutritt zur Anlage aus Sicherheitsgründen zeitweilig aussetzen;
- b) Personen den Zugang verweigern bzw. Personen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises - aus der Anlage verweisen:
  - wenn sie die öffentliche Ordnung stören oder durch ihr Verhalten und/oder Handeln gegen den Anstand verstoßen;
  - wenn sie unter augenscheinlichem Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Saunaordnung verstoßen;
  - wenn sie an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden;
  - wenn sie Tiere jeglicher Art mit sich führen.
- c) Gegen die Maßnahmen des Personals kann der/die Betroffene Einwand an die Gemeinde Sterzing, welche darüber befindet, erheben.
- d) Aus technischen Notwendigkeiten kann der Leiter des Bades nach rechtzeitiger Vorankündigung einzelne Saunakabinen bzw. Einrichtungen in der Anlage vorübergehend ganz oder teilweise schließen.
- e) Personen, die nicht in der Lage sind, für die eigene Sicherheit Sorge zu tragen, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- f) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Anlage nur im Rahmen der „Familiensauna“ an den dafür festgelegten Tagen zu den vorgesehenen Uhrzeiten und nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlichen Verantwortungspflicht betreten und nutzen.
- g) Die Damensauna berechtigt ausschließlich zum Zutritt dieser Personengruppe an den festgelegten Tagen und zu den vorgesehenen Uhrzeiten.

### Art. 3

#### (Zutritt)

Der Zutritt in den Saunabereich ist nur mittels gültiger Eintrittskarte laut geltender Preisliste möglich. Verlorene und/oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.

Abonnements können laut vorgesehener Gültigkeit, Punktekarten maximal 2 Jahre ab Ausgabedatum verwendet werden. Abonnements sind nicht an Dritte übertragbar, wobei Zuwiderhandlungen mit dem Entzug derselben geahndet werden.

Ein unerlaubter Zutritt wird vom diensthabenden Personal durch sofortigen Ausschluss aus der Anlage, unter Vorbehalt gesetzlicher Schritte, bestraft.

Beim Betreten und Verlassen der Anlage muss das Chip-Armband an den vorgesehenen Lesegeräten entwertet werden. Im Fall von Stundenkarten wird nach Überschreiten der vorgesehenen Aufenthaltsdauer ein Preiszuschlag fällig, welcher an der Kasse zu begleichen ist.

Bei Verlust oder Beschädigung des Chip-Arbandes wird beim Verlassen der Anlage der volle Tagespreis Sauna und Bad sowie der maximal aufbuchbare Betrag von € 80,00 eingehoben. Falls der Badegast mittels Kassenbeleg die Nummer der Chip-Arbanduhr nachweisen kann, wird ihm nur der effektiv konsumierte und aufgebuchte Betrag in Rechnung gestellt. Auf jeden Fall wird die Gebühr für den Verlust des Mediums laut geltender Preisliste fällig.

#### **Art. 4 (Umkleideräume)**

Die Saunagäste sind verpflichtet, sich in den dafür vorgesehenen Umkleiden umzuziehen und folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den abschließbaren Garderobenschränken abzulegen; diese funktionieren mittels Chip-Armbändern;
- b) die Garderobenschränke dürfen auf keinen Fall über die normale tägliche Öffnungszeit für das Publikum hinaus besetzt gehalten werden;
- c) Wertgegenstände müssen in den entsprechenden Wertschließfächern im Hallenbad deponiert werden;
- d) Fundgegenstände werden bis zu 30 Tage aufbewahrt und anschließend einer gemeinnützigen Organisation überlassen. Wertgegenstände werden an das gemeindeeigene Fundbüro übergeben.

#### **Art. 5 (Verhaltensregeln)**

Alle Gäste der Anlage sind angehalten, sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit der Anlage nicht beeinträchtigt, gestört oder gefährdet werden. Die Einrichtungen sind behutsam zu behandeln; Beschädigungen verpflichten den Verursacher zum Schadenersatz.

Insbesondere gelten folgende Verhaltensregeln in der gesamten Saunaanlage:

- a) die Geräte und Einrichtungen der Anlage sind mit der nötigen Umsicht zu behandeln;
- b) Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen;
- c) die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich: die einzelnen Saunakabinen dürfen ausschließlich nackt betreten werden, wobei alle Saunakabinen (ausgenommen Dampfbäder) nur unter Verwendung eines Saunatuches benutzt werden dürfen;
- d) in allen Saunakabinen bzw. Dampfbädern ist die Verwendung von Sandalen untersagt;
- e) vor Benutzung der einzelnen Saunen bzw. des Kaltwasserbeckens sind die Gäste angehalten, unter den Duschen eine Vorreinigung vorzunehmen;
- f) die Saunagäste müssen die Saunaanlage 15 Minuten vor Schließung der Anlage bzw. in besonderen Fällen nach Aufforderung des diensthabenden Saunapersonals verlassen;
- g) Stühle, Bänke, Liegestühle oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen nur unter Verwendung eines Saunatuches, Bademantels oder einer ähnlichen Abdeckung benutzt werden und dürfen nicht von ihrer vorgesehenen Position entfernt werden;

- h) angemietete Saunatücher und Bademäntel sind vor Verlassen der Anlage an der Kasse zurückzuerstatten, andernfalls wird die Kautions laut Preisliste einbehalten;
- i) Notausgänge dürfen nur bei einem effektiven Notfall verwendet werden;
- j) den Anweisungen des diensthabenden Personals ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

#### **Art. 6 (Verbote)**

In der Anlage gelten folgende Verbote:

- a) den Saunabereich mit Schuhen (auch Turnschuhen) zu betreten;
- b) den Saunabereich mit bandagierten oder mit Pflastern versehenen Körperteilen zu betreten;
- c) in der Anlage zu rauchen (Gesetz zum Schutz der Nichtraucher, Art. 51, Gesetz vom 16.01.2003, Nr. 3);
- d) lärmzeugende Geräte (Radios, Tonbänder, Fernsehgeräte u.ä.) mitzubringen;
- e) im gesamten Saunabereich Handys zu verwenden;
- f) gefährliche Gegenstände (Glasflaschen, Messer, u.ä.) in den Saunabereich mitzubringen;
- g) Abfälle außerhalb der eigens vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;
- h) die Ruhe der anderen Gäste durch lautes Schreien oder lautes Verhalten zu stören.

#### **Art. 7 (Haftung)**

Das Betreten und Benutzen der Anlage und ihrer Einrichtungen und Attraktionen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für den Verlust jeglicher Gegenstände ist die Haftung ausgeschlossen. Jeder Benutzer haftet für Unfälle, auch gegenüber Dritten, sowie für Beschädigungen an der Anlage selbst. Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden Personal zu melden. Gegenstände, die innerhalb der Anlage gefunden werden, sind umgehend den Kassenmitarbeitern oder dem diensthabenden Personal in der Sauna.

#### **Art. 8 (Beschwerden)**

Alle Beschwerden über Mängel in der Anlage oder im Service bzw. über die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung sind ausschließlich an den Leiter des Bades zu richten.

Sterzing, den 1. Dezember 2010

DIE STADTGEMEINDE STERZING